

Hinweise zum Ausfüllen des Meldebogens bei Neuanmeldungen!

Der Meldebogen für die Neuanmeldung zur Tierseuchenkasse umfasst **drei Blätter**.

Blatt 1: Stammdatenblatt

- **Pflichtblatt für alle Tierhalterinnen und Tierhalter**

- Beginn der Tierhaltung
- Adress – und Kontaktdataen
- Standort der Tiere (falls abweichend zur Anschrift)
- Bei Pferden: 12-stellige Registriernummer des Pensionsstalls

Blatt 2: Meldung des Tierbestandes für das Jahr 2026

- **Pflichtblatt für alle Tierhalterinnen und Tierhalter**

- Halter von Geflügel, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gehegewild haben die **Anzahl der am Stichtag 03.01.** vorhandenen Tiere sowie zwingend den **geschätzten Jahreshöchstbestand** des aktuellen Beitragsjahres anzugeben (Anzahl der Tiere die maximal in der jeweiligen Tierart innerhalb eines Jahres gehalten werden soll)
- Eigentümer von Pferden melden Ihren Tierbestand zum Stichtag 03.01.
- Betreiberinnen und Betreiber von Pensionsställen melden auch nur die eigenen Pferde
- Halter von Rindern kreuzen bitte das Feld „**Ich bin Halter von Rindern**“ an. Sowohl der Bestand zum 03.01. (Stichtag) als auch der Jahreshöchstbestand werden aus der in der HIT-Datenbank registrierten Tiere ermittelt.

Beachten Sie bitte die gesetzlichen Regelungen zur Nachmeldepflicht unter: <https://tsk-bb.de/>

Blatt 3: Meldung der Jahre 2022 bis 2025 (nur wenn zutreffend)

- **Dieses Blatt ist nur dann erforderlich, wenn Sie bereits vor 2026 Tiere gehalten haben**

Bei Neuanmeldungen sind zum aktuellen Tierbestand des laufenden Jahres auch die Tierbestände der letzten 4 Jahre rückwirkend mitzuteilen.

- Einzutragen ist die Anzahl der vorhandenen Tiere am jeweiligen Stichtag 03.01. der angegebenen Jahre.
- Anzugeben sind nur die Tierarten, die auf dem Meldebogen ausdrücklich genannt werden.
Alle anderen Tierarten werden nicht erfasst, z.B. Esel, Alpaka, Bienen, Wachteln, Tauben und andere.

Bitte beachten:

1. Hühner, Puten / Truthühner, Gänse und Enten, Laufvögel:

- Es ist immer die Gesamtzahl aller Tiere einzutragen, unabhängig vom Geschlecht.
- Perlhühner sind bei Hühnern einzutragen.
- Weicht der geschätzte Jahreshöchstbestand der jeweiligen Geflügelart vom Bestand am Stichtag 03.01. ab, ist der geschätzte Jahreshöchstbestand einzutragen.
(Anzahl der Tiere je Geflügelart, die im jeweiligen Beitragsjahr als maximaler Tierbesatz gehalten werden soll).
- Gallus Gallus- und Puten-Elterntierbestände (Zuchtbestände) sowie Küken und Junghennen in Legehennenauzuchtbetrieben zum Zwecke der Konsumeierproduktion, jeweils ab 250 Zuchttiere sind bitte gesondert zu melden. (gilt nur bis 31.12.2025)

2. Minischweine:

- sind bei sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg Lebendmasse einzutragen.

3. Meldung von Pferden:

- Es sind nur die eigenen Pferde zu melden.
- Betreiberinnen / Betreiber von Pensionsställen melden auch nur die eigenen Pferde.

Datenschutz:

Die Datenschutzerklärung der Tierseuchenkasse finden Sie unter folgendem Link: <https://tsk-bb.de/startseite/datenschutzerklaerung/>

Lassen Sie Ihre Tierhaltung auch bei Ihrem zuständigen Veterinäramt registrieren!

Informationen zu den Tierseuchenkassenbeiträgen in den Jahren 2022 bis 2025

Der jährliche von den Tierhalterinnen / - haltern zu erhebende Betrag ergibt sich aus der „Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 12. November 2018 (GVBl. II Nr. 80 vom 16. November 2018), der TierskBV vom 30. November 2021 (GVBl. II Nr. 97 vom 03. Dezember 2021) und vom 04. Dezember 2023 (GVBl. II Nummer 75 vom 07. Dezember 2023) sowie vom 20. November 2024 (GVBl. II Nummer 97 vom 20. November 2024)

	ab 2022	ab 2023	ab 2024	ab 2025
Grundbeitrag pro Tierbestand (unabhängig von gehaltenen Tierarten)			7,00 €	7,00 €
Zusatzbeiträge für gehaltene Tierarten:				
1.0 Rinder (einschließlich Kälber) (auch Wisente, Wasserbüffel, Bisons) je Rind	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
2.0 Schweine				
2.1 Zuchtsauen und sonst. Zucht- u. Mastschweine über 30 kg je Schwein	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,50 €
2.2. Zuchtsauen, Bachen und sonst. Zucht- und Mastschweine in Freilandhaltung sowie Schwarzwild in Gehegen über 30 kg je Schwein	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
2.3. Ferkel und Frischlinge bis 30 kg Lebendmasse je Ferkel	beitrags- frei	beitrags- frei	0,20 €	0,20 €
3.0 Pferde (einschließlich Fohlen) je Pferd	3,00 €	3,00 €	4,00 €	4,00 €
4.0 Schafe, einschl. Muffelwild , das in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird – alle Schafe älter als 9 Monate				
- in Beständen mit 1 bis 5 Tieren, je Bestand	10,00 €	10,00 €		
- in Beständen mit 6 und mehr Tieren, zusätzlich ab 6.Tier, je Tier	0,85 €	0,85 €		
je Tier			0,90 €	0,95 €
5.0 Ziegen, einschließlich Lämmer – älter als 9 Monate				
- in Beständen mit 1 bis 5 Tieren, je Bestand	10,00 €	10,00 €		
- in Beständen mit 6 und mehr Tieren, zusätzlich ab 6. Tier, je Tier	0,85 €	0,85 €		
je Tier			0,90 €	0,95 €
6.0 Geflügel				
6.1 Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu, Kasuar, Kiwi), je Tier	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
6.2 Geflügel in Junghennenauzuchtbeständen für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion ab 250 Tiere, je Tier	0,17 €	0,17 €	0,17 €	0,19 €
6.3 Gallus Gallus in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere, je Tier	0,18 €	0,18 €	0,18 €	0,20 €
6.4 Putenelterntiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere, je Tier	0,21 €	0,21 €	0,28 €	0,30 €
6.5 Enten, je Tier	0,08 €	0,08 €	0,10 €	0,12 €
6.6 Gänse, je Tier	0,08 €	0,08 €	0,12 €	0,14 €
6.7 Puten / Truthühner, die nicht unter Punkt 6.4 fallen, je Tier	0,12 €	0,12 €	0,18 €	0,20 €
6.8 Geflügel, das nicht unter Nummer 6.1 bis 6.7 fällt, je Tier	0,06 €	0,06 €	0,07 €	0,07 €
Mindestbeitrag pro Geflügelbestand	5,00 €	5,00 €		
7.0 Wildklauentiere , je Tier	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,50 €